

Ausfertigung

Aktenzeichen:
16 O 380/17



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte HMS Barthelmeß Görzel, Hohenstau-
fenring 57 a, 50674 Köln

gegen

Volkswagen AG, [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Richterin am Landgericht Popken als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10.887,51 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.10.2017 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs der Marke Skoda, Modell Octavia, Fahrzeug-Identifizierungsnummer [REDACTED]
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1. be-

- zeichneten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 € zu zahlen.
 4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche wegen der Rückabwicklung eines Kaufvertrags im Wege des Schadensersatzes aus unerlaubter Handlung bezüglich eines vom sog. „Abgas-skandal“ betroffenen Kraftfahrzeugs.

Der Sohn der Klägerin, [REDACTED], erwarb am 16.05.2014 bei [REDACTED] [REDACTED] den Gebrauchtwagen Skoda Octavia 2,0 | TDI, 125 kW mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer [REDACTED] zum Bruttokaufpreis von 15.800,00 €. Das Fahrzeug wies zum Kaufzeitpunkt ausweislich der verbindlichen Bestellung vom 12.05.2014 und der Auftragsbestätigung vom 16.05.2014, auf welche Bezug genommen wird (Anlage K1 zur Klageschrift, S. K003 und K004), einen Tachostand von 86.592 km auf. Das streitgegenständliche Fahrzeug wurde bei der Erstzulassung aufgrund der EG-Typgenehmigung für dieses Fahrzeugmodell in die Abgasnorm EU 5 eingestuft. Es wird mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 EU5 betrieben, der von der Beklagten als Muttergesellschaft des VW Konzerns konzipiert wurde.

In der Folge stellte sich heraus, dass das Fahrzeug von dem sog. "Abgasskandal" betroffen ist. Betroffene Fahrzeuge sind bzw. waren mit einer Software ausgestattet, die den Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand beeinflusst. Die Software erkennt, wenn das Fahrzeug das standardisierte Test- und Prüfverfahren – sog. Neuer Europäischer Fahrzyklus (NEFZ) – durchläuft und schaltet in diesem Fall in einen stickoxid-optimierten Abgasrückführungsmodus (Modus 1), in welchem eine relativ hohe Abgasrückführung mit entsprechend niedrigem

Stickoxidausstoß (sog. NOx-Ausstoß) stattfindet. Im normalen Fahrbetrieb schaltet der Motor in einen Abgasrückführungsmodus (Modus 0), in dem die Abgasrückführungsrate geringer und der Stickoxidausstoß daher höher ist.

Mit Bescheid vom 15. Oktober 2015 ordnete das Kraftfahrtbundesamt (KBA) den Rückruf der Fahrzeuge mit dem Motor EA 189 EU5 an. Das Kraftfahrtbundesamt nahm dabei an, dass es sich bei der in diesen Fahrzeugen verwendeten Software um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handele. Es gab der Beklagten auf, die entsprechende Software aus allen betroffenen Fahrzeugen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftenmäßigkeit zu ergreifen. Gleichzeitig bestätigte das Kraftfahrtbundesamt, dass die Fahrzeuge bis zum Austausch der Komponenten weitergefahren werden können.

Das durch die Beklagte entwickelte Softwareupdate zur technischen Überarbeitung der Fahrzeuge des vom Kläger erworbenen Typs wurde durch die zuständige Behörde am 25. Mai 2017 freigegeben (Anlage B1, Bl. 122 ff. GA). Die Klägerin wurde durch Schreiben der Skoda Auto Deutschland GmbH vom 30.06.2017 über das Vorhandensein eines Softwareupdates informiert und zu einer Terminvereinbarung in einer Vertragswerkstatt aufgefordert.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28. September 2017 (Anlage K2 zur Klageschrift) forderte die Klägerin die Beklagte zur Rückabwicklung des Kaufvertrags im Wege des Schadensersatzes bis zum 24. Oktober 2017 auf. Die Beklagte verwies die Klägerin mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 (Anlage K3 zur Klageschrift) an die Skoda Auto Deutschland GmbH.

Die Laufleistung des Fahrzeugs betrug zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung 168.491 km; die erwartbare Gesamtlauflistung des Fahrzeuges beträgt nach dem unbestrittenen Klägervorbringen 350.000 km. Der Sohn der Klägerin hat die streitgegenständlichen Ansprüche mit Erklärung vom 29.08.2018 (Anlage K36, Bl. 152 d.A.) an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin behauptete, für ihren Sohn sei die Werbung der Beklagten damit, dass das Fahrzeug zu der Schadstoffklasse 5 zugehörig sei, ein besonders schlagendes Kaufargument gewesen. Hätte er gewusst, dass das Fahrzeug die Voraussetzungen der Abgasnorm EU5 nur unter den rechtswidrigen Bedingungen der illegalen Abschaltvorrichtung auf dem Prüfstand, nicht indes im Echtbetrieb einhält, hätte er das Fahrzeug nicht erworben. Die

2.

Festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des bezeichneten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet;

3.

Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass der Sohn der Klägerin den Kaufvertrag nicht geschlossen hätte, wenn er von der Existenz der Software gewusst hätte. Sie ist der Auffassung, die verbaute Software sei bereits nicht als „Abschalteinrichtung“ zu bezeichnen. Es liege auch keine Täuschung der Beklagten vor und die Beklagte habe nicht vorsätzlich gehandelt. Die Umstände, die zur Entwicklung und zum Einbau der Software geführt hätten, kläre sie derzeit noch auf. Nach derzeitigem Ermittlungsstand sei davon auszugehen, dass Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen für die Entscheidung die Motorensteuerung zu verändern, verantwortlich seien. Demgegenüber bestünden keine Erkenntnisse dafür, dass Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen seien oder die Entwicklung oder Verwendung der Software des Dieselmotors EA 189 EU5 seinerzeit in Auftrag gegeben oder gebilligt hätten. Auf der Grundlage der ihr derzeit verfügbaren Erkenntnisse bestreite sie, dass ihr damaliger Vorstandsvorsitzender und andere Mitglieder des Vorstands seinerzeit von der Entwicklung der Software gewusst haben. Darüber hinaus habe der Vorstand der Beklagten nach dem derzeitigen Ermittlungsstand im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses durch den Sohn der Klägerin im Mai 2014 weder von der Programmierung noch von der Verwendung der Software in Fahrzeugen Kenntnis gehabt. Auch seien Ulrich Hackenberg und Heinz-Jakob Neuberger nie Mitglied des Vorstandes im aktienrechtlichen Sinne gewesen. Dies gelte auch für die folgenden von der Klägerin benannten Personen: Herr Bernd Gottweis, Herr Rudolf Krebs, Herr Jens Hadler, Herr Richard Dorenkamp, Herr James Liang, Herr Jörg Kerner, Herr

Jürgen Peter und Herr Oliver Schmidt. Schließlich sei ein Schaden der Klägerin nicht erkennbar. Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs seien zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt gewesen. Nachteilige Folgen durch die technische Überarbeitung des Fahrzeugs in Form des Softwareupdates, welches in weniger als einer Stunde mit Kosten von durchschnittlich 27,- € zu Lasten der Skoda Auto Deutschland GmbH durchgeführt werden könne, seien ebensowenig zu befürchten wie ein merkantiler Minderwert des Pkw oder eine Aufhebung der Typengenehmigung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der durch die Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13. September 2018 einschließlich der Anlagen (Bl. 146ff. GA) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Koblenz infolge der rügelosen Einlassung der Beklagten gem. § 39 ZPO örtlich zuständig.

Zudem ist die Klage begründet.

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 10.887,51 € – gezahlter Kaufpreis unter Anrechnung der gezogenen Nutzungen – Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeuges aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB analog i.V.m. § 398 BGB.

1. Die streitgegenständlichen Ansprüche sind unstreitig mit Abtretungserklärung vom 29.08.2018 (Anlage K36, Bl. 152 d.A.) von dem Sohn der Klägerin, [REDACTED] [REDACTED] der den Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug geschlossen hatte, an die Klägerin abgetreten worden, so dass diese aktivlegitimiert ist.

2. Nach § 826 BGB ist, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Als juristische Person hat die Beklagte hierbei sowohl für das Verhalten des Vorstands als auch ihrer anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreter einzustehen, § 31 BGB analog.

a) Das für eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung im Sinne des § 826 BGB maßgebliche Verhalten der Beklagten, das nach Inhalt, Beweggrund, Zweck und Gesamtwürdigung einen Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden voraussetzt (vgl. Palandt/Sprau, BGB, 77. Aufl. 2018, § 826 Rn. 4 m.w.N.), besteht vorliegend in der Installation und Verwendung der streitgegenständlichen Software im Motor der von ihr hergestellten Fahrzeuge. Eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung liegt vor, weil Organe der Beklagten veranlasst oder zumindest bewusst nicht verhindert haben, dass eine gesetzwidrige Abschaltautomatik im Motor des vom Kläger erworbenen Fahrzeuges zum Einsatz gelangt, über die weder die zuständigen Behörden noch der Zedent als Käufer in Kenntnis gesetzt wurden.

Der Einsatz und auch die grundsätzliche Funktionsweise der Software für den im vom Zedenten erworbenen Fahrzeug verwendeten Motor sind – jedenfalls soweit entscheidungserheblich – unstrittig. Die betreffende Software wurde verwendet, um den Betrieb des Fahrzeuges im Teststand oder aber im Straßenverkehr zu erkennen und – im Falle des Testbetriebs – einen anderen Betriebsmodus mit höherer Abgasrückführungsrate zu aktivieren, was den Stickoxidausstoß im Prüfstand reduzierte. Diese Form der Motor- und Abgassteuerung stellt eine verbotene Abschalteinrichtung gemäß Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) 715/2007 dar.

Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) 715/2007 ist die Verwendung von Abschalteinrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, unzulässig. Eine Abschalt-einrichtung ist nach Art. 3 Nr. 10 VO (EG) 715/2007 ein Konstruktionsteil, das die Motordrehzahl oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird.

Bereits dem Wortlaut nach ist die von der Beklagten verwendete Software und das hierdurch gesteuerte AGR-System als Teil des Emissionskontrollsystems anzusehen. Eine dem entgegenstehende Legaldefinition für den Begriff des Emissionskontrollsystems besteht nicht. Indem die bei Nutzung des Fahrzeuges entstehenden Stickoxide im Testbetrieb durch das softwaregesteuerte AGR in den Motor zurückgeführt werden, wird auf das Emissionskontrollsystem eingewirkt. Denn die im normalen Fahrbetrieb anfallenden Stickoxide wer-

den hierdurch auf dem Prüfstand einer Messung entzogen.

Dieses Ergebnis wird durch eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm bestätigt, die bereits angesichts ihrer Ausgestaltung mit zahlreichen Regelbeispielen und weit gefassten unbestimmten Rechtsbegriffen Manipulationen aller Art erfassen will. Nach den Ziffern 5 und 6 der Vorerwägungen zur VO (EG) 715/2007 ist die Verbesserung der Luftqualität durch eine Verminderung der Kraftfahrzeugemissionen und vor allem der Stickoxidemissionen seitens Dieselfahrzeugen intendiert. Dieses Ziel würde konterkariert, wäre die von der Beklagten gewählte Vorgehensweise zulässig.

Anhaltspunkte für einen Ausnahmetatbestand gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007, der die Abschaltautomatik ausnahmsweise zulässig erscheinen lassen könnte, sind nicht dargetan oder anderweitig ersichtlich. Dementsprechend hat auch das Kraftfahrtbundesamt eine unzulässige Abschaltvorrichtung bejaht und Maßnahmen zu deren Beseitigung gefordert, was die Beklagte nicht angegriffen hat.

Das streitgegenständliche Kraftfahrzeug unterlag vor diesem Hintergrund bei seiner Auslieferung an den Zedenten dem Risiko einer Stilllegung gemäß § 5 FZV, sollte – wie letztlich geschehen – der Einbau der unzulässigen Abschaltvorrichtung zu Tage treten (zum Ganzen vgl. bereits LG Koblenz, Urteil vom 16. November 2017 – 16 O 78/17; LG Koblenz, Urteil vom 18. Januar 2018 – 16 O 152/17; LG Koblenz, Urteile vom 12. Juni 2018 – 16 O 139/17 und 16 O 240/17; LG Koblenz, Urteil vom 3. Mai 2018 – 3 O 345/17).

b) Der Zedent hat hierdurch einen Schaden erlitten. Da § 826 BGB nicht auf die Verletzung bestimmter Rechtsgüter abzielt, werden auch reine Vermögensschäden erfasst. Ein ersatzfähiger Schaden im Sinne der §§ 826, 249 BGB in Gestalt des gezahlten Entgelts ist vorliegend mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedenfalls unter normativen Gesichtspunkten gegeben, ohne dass es noch darauf ankäme, ob das Fahrzeug Wertminderungen unterliegt. Er ergibt sich daraus, dass der Zedent ein Fahrzeug erworben hat, welches er in Kenntnis des Umstandes, dass dieses die Typengenehmigung unter Einsatz einer unzulässigen Abschaltvorrichtung erhalten hat, nicht erworben hätte. Es ist anerkannt, dass der Schaden im Rahmen von § 826 BGB auch in dem Erwerb einer Sache liegen kann, die sich täuschungsbedingt von den Erwartungen des Erwerbers unterscheidet und daher für seine Zwecke ungeeignet ist (vgl. BGH, NJW 1998, 898). Für die Annahme eines

Zusammenhangs zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung genügt es, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten, und dass die arglistige Täuschung nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die EntschlieÙung hat (BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 – V ZR 34/94, juris Rn. 17 zu § 123 BGB).

Bei lebensnaher Betrachtung ist anzunehmen, dass sich – wie dies die Klägerin für den Zedenten auch vorgetragen hat – Käufer beim Erwerb von Fahrzeugen eine zumindest grobe Vorstellung über deren Abgasemissionen bilden, zumal hieran rechtliche Folgen etwa in steuerlicher Hinsicht und auch im Hinblick auf die Befahrbarkeit von Umweltzonen anknüpfen. Erst recht geht jeder vernünftig denkende Käufer – zumal vergleichbar hochpreisiger Fahrzeuge – davon aus, dass diese nicht vom Werk aus zielgerichtet mit – auch gegenüber den Behörden im Genehmigungsverfahren – verdeckten Einrichtungen ausgestattet sind. Kein verständiger Kunde würde ein Fahrzeug für über 15.000,- € erwerben, wenn er wüsste, dass im verbauten Motor eine unzulässige Abschaltvorrichtung versteckt ist, die einen Entzug der Betriebserlaubnis bzw. die Aufhebung der Typengenehmigung durch die zuständigen Behörden und damit die Stilllegung des Fahrzeuges zur Folge haben kann. Dass für den Zedenten vorliegend etwas anderes gelten könnte, ist nicht ersichtlich und folgt insbesondere nicht aus dem Umstand, dass der Zedent ein Modell der Serie „RS“, d.h. der sportlichen Linie des Skoda Octavia erworben hat. Eine Vermutung dahingehend, dass bei Käufern von derartigen Fahrzeugen Umweltgesichtspunkte generell nicht im Vordergrund stehen, besteht nicht. Das Bestreiten der geschilderten Kaufmotivation durch die Beklagte mit Nichtwissen ist nach alledem nicht ausreichend.

Die Frage, ob und unter welchen konkreten Voraussetzungen wegen Bagatellen, die leicht und mit geringem Aufwand vollständig beseitigt werden können, ein Schaden im Sinne des § 826 BGB gleichwohl ausscheidet, kann dahinstehen. Vorliegend kann schon nicht von einer derartigen Bagatelle ausgegangen werden. Zum einen ist bekannt, dass die Entwicklung des Softwareupdates für den betroffenen Motortyp die Aufwendung zweistelliger Millionenbeträge erfordert hat. Ferner erfolgte der Rückruf erst seit dem Jahr 2016. Im maßgeblichen Zeitpunkt des Erwerbs war die Reaktion der zuständigen Behörden auf ein Bekanntwerden der Manipulationssoftware ebenso ungewiss wie die technischen Fortschritte der Beklagten, so dass eine Stilllegung des Fahrzeuges in der Zukunft nicht auszuschließen

war. Ein Fahrzeug wird indes zum Zwecke der Mobilität erworben. Die mit der verborgenen Abschaltvorrichtung verbundenen Risiken können daher nicht als Bagatelle angesehen werden.

c) Der verschleierte Einsatz der Software erfolgte auch wissentlich, willentlich und somit vorsätzlich durch Personen, deren Verhalten sich die Beklagte als juristische Person in entsprechender Anwendung des § 31 BGB zurechnen lassen muss.

Analog § 31 BGB ist der Beklagten als juristischer Person sowohl das Verhalten ihres Vorstandes im aktienrechtlichen Sinne als auch das ihrer sonstigen, verfassungsmäßig berufenen Vertreter zuzurechnen. Darüber hinaus besteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Repräsentantenhaftung für solche Personen, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind (vgl. BGH, NJW 1998, 1854, 1856; BGH, NJW 1968, 391). Auf die Stellung des „Vertreters“ in der Satzung der Körperschaft oder das Bestehen einer entsprechenden rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht kommt es nicht an. Hiernach zählt auch der Personenkreis der leitenden Angestellten zum Organkreis im Sinne von § 31 BGB (vgl. BGH, NJW 1998, 1854, 1856; Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 31 BGB Rn. 3 u. 5 jeweils m.w.N.).

aa) Im Hinblick auf den hier maßgeblichen Entschluss zur Entwicklung und zum Einbau der Manipulationssoftware in zum Vertrieb bestimmte Fahrzeuge ist sowohl eine unmittelbare Beteiligung entsprechend leitender Angestellter als auch des Vorstandes gegeben.

(1) Der Vortrag der Klägerseite, die Verwendung sei mit Kenntnis und Billigung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt, ist bereits gemäß § 138 Abs. 3 bzw. Abs. 4 ZPO als unstreitig zu behandeln, da die Beklagte dieses Vorbringen unzulässiger Weise teils mit Nichtwissen und auch im Übrigen nicht (hinreichend) bestritten hat.

Die Klägerin hat umfangreich zu den ihr bekannten Umständen zum jeweiligen Kenntnisstand und den Entscheidungsflüssen bei der Beklagten im Kontext der streitgegenständlichen Vorgänge vorgetragen. Eine detaillierterer Darlegung ist der Klägerin, die nur die ihr zugänglichen öffentlichen Quellen nutzen kann, weder möglich noch zumutbar. Das Vorbringen der Beklagten erschöpft sich dagegen darin, dass nach derzeitigem Ermittlungsstand angenommen werde, dass die Entscheidung auf Ebenen unterhalb des Vorstands getroffen wor-

den sei und kein Vorstandsmitglied „im aktienrechtlichen Sinne“ jedenfalls bis zum Kauf/Erwerb durch den Zedenten hiervon Kenntnis gehabt habe. Bei Würdigung entsprechend den auch im Prozessrecht Geltung beanspruchenden §§ 133, 157 BGB und nach § 138 Abs. 3 ZPO bestehen bereits Zweifel, ob der Klägervortrag zur Kenntnis der maßgeblichen Organe der Beklagten mit Bestimmtheit bestritten werden soll. Allenfalls ist der Vortrag als – gemäß § 138 Abs. 4 ZPO unzulässiges – Bestreiten mit Nichtwissen zu qualifizieren. Die Beklagte betont, dass es sich bei ihren derzeitigen Ausführungen um den jeweils aktuellen Ermittlungsstand handele und sie ihr Vorbringen stets mit diesem abgleiche. Dem ist nichts anderes zu entnehmen als die Erklärung und der Vorbehalt, dass sich im Zuge weiterer „Ermittlungen“ eine Kenntnis/Billigung durch Vorstandsmitglieder noch ergeben könne, was sie dann zu einer Vortragsänderung veranlassen würde. Letztlich bestreitet sie eine Veranlassung bzw. Kenntnis durch ihre damals handelnden Vorstandsmitglieder mit einem (Noch-)Nichtwissen. Ein solches Bestreiten mit Nichtwissen ist vorliegend indes unwirksam. Es handelt sich um Umstände, denen – nach Zurechnung analog § 31 BGB – eigene Handlungen und Wahrnehmungen zugrunde liegen und die insgesamt im eigenen Geschäftsbereich angesiedelt sind. In derartigen Fällen ist ein Bestreiten mit Nichtwissen grundsätzlich unzulässig (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 138 Rn. 14, 16 m.w.N.). Die Behauptung allein, bisherige Ermittlungen hätten noch keine Kenntnis von Vorstandsmitgliedern ergeben, vermag eine Ausnahme vom vorgenannten Grundsatz nicht zu begründen. Denn dem Beklagtenvorbringen ist nicht zu entnehmen, über welche Kenntnisse ihr Vorstand verfügt und welche Erkundigungen sie bei den damals handelnden, mittlerweile ausgeschiedenen Vorständen eingeholt hat. Das reicht indes nicht aus. Sie kann sich insoweit nicht auf Nichtwissen des Kenntnisstandes ihrer Vorstände berufen.

(2) Unabhängig hiervon ist indes auch unter dem Gesichtspunkt der sekundären Darlegungslast der Beklagten deren Vortrag unzureichend. So hat sie zur Kenntnis der Vorstände, ihrer leitenden Angestellten bzw. „hochrangigen Manager“ nicht hinreichend vorgetragen.

Sekundäre Darlegungslasten bestehen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes allgemein dann, wenn die primär darlegungsbelastete Partei außerhalb des von ihr vorzutragenden Geschehensablaufs steht und ihr eine nähere Substantiierung nicht möglich oder zumutbar ist, während der Prozessgegner alle wesentlichen Tatsachen kennt oder unschwer

in Erfahrung bringen kann und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (vgl. BGH in NJW-RR 2016, 1360).

Dies ist vorliegend der Fall. Die Klägerin steht außerhalb der Organisation der Beklagten. Sie kann daher keine Angaben zu den Abläufen und Entscheidungsprozessen sowie zu den technischen Entwicklungen innerhalb der Organisation der Beklagten machen. Demgegenüber ist es der Beklagten im Rahmen der bei ihr mangels gegenteiligen Vorbringens zu unterstellenden ordnungsgemäßen Betriebsorganisation unschwer möglich, festzustellen, welche Entscheidungen wann von wem getroffen worden sind und wie der Informationsfluss innerhalb ihrer Organisation erfolgt ist. Das lediglich pauschale Vorbringen der Beklagten hierzu, dass sie die Umstände der Entwicklung und des Einbaus der Software gerade aufkläre und derzeit keine Erkenntnisse dafür vorlägen, dass Mitglieder des Vorstandes hiervon gewusst hätten, sondern nach derzeitigem Ermittlungsstand die Entscheidung, die Motorsteuergerätesoftware zu verändern, von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneten Arbeitsebenen getroffen worden sei, ist unzureichend. Der Beklagten hätte es obliegen, konkret vorzutragen, wer nach ihren Erkenntnissen die Entscheidung zum Einbau der Motorsteuerungssoftware getroffen hat und wie der Informationsfluss dazu im Unternehmen gewesen ist. Soweit sie weiter behauptet, die Vorstandsmitglieder hätten nach derzeitigen Erkenntnissen jedenfalls im Mai 2014 noch keine Kenntnis von der Entwicklung und dem Einsatz der Software gehabt, fehlt es zudem an näheren Darlegungen dazu, wann konkret und auf welche Weise die Informationen in die Vorstandsebene gelangt sind. Aus dem Vortrag, es sei davon auszugehen, dass Ebenen unterhalb des Vorstandes betroffen seien, folgt im Übrigen denotwendig, dass jedenfalls ein Teil der Verursacher bereits ermittelt werden konnte, der dementsprechend auch zum Gegenstand des Vortrags hätte gemacht werden können. Insoweit ist auch nicht ersichtlich, warum es der Beklagten unzumutbar sein sollte, dies zumindest in Grundzügen zu konkretisieren. Betriebsgeheimnisse stehen hierbei nicht im Raum. Der Vortrag der Klägerin zur Kenntnis ist daher der Entscheidung als zutreffend zugrunde zu legen.

bb) Von einem zumindest bedingten Schädigungsvorsatz der handelnden Organe auf Beklagtenseite ist auszugehen, der dieser wiederum zuzurechnen ist. Dass die beteiligten Organe jedenfalls damit rechneten, dass es sich um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelte, folgt zwanglos bereits aus der Geheimhaltung der Vorgänge. Daraus ergab sich

zugleich, dass im Falle einer Aufdeckung der Manipulation mit Reaktionen der zuständigen Behörden und insbesondere des Kraftfahrtbundesamtes zu rechnen war, die die Typgenehmigung der Fahrzeuge mit den betroffenen Motoren in Frage stellte. Eine unkomplizierte Lösung des Problems war zum hier interessierenden Zeitpunkt offensichtlich nicht in Sicht; anderenfalls wäre der Einbau der Software mit den sich hieraus ergebenden unternehmerischen Risiken schlicht unverständlich gewesen. Für die handelnden Organe der Beklagten lag auf der Hand, dass neben den Behörden insbesondere die Käufer der Fahrzeuge getäuscht wurden, die mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung zur Einhaltung der beworbenen Euro-5-Norm nicht rechneten. Die sich hieraus ergebende Schädigung der Motoren- und Fahrzeugkäufer haben sie damit billigend in Kauf genommen.

d) Die Schädigung ist sittenwidrig und es liegt eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens der Repräsentanten der Beklagten vor. Die bewusste und planvolle Täuschung indiziert die Sittenwidrigkeit (vgl. BGH, Urteil vom 28.06.2016 – VI ZR 536/15 –, juris Rn. 22). Die Beklagte hat aus Gewinnstreben die manipulierende Motorsteuergerätesoftware serienmäßig in ihre Motoren eingebaut. Der Einbau erfolgte mit dem Ziel, auf kostengünstigem Wege eine Einhaltung der im Gesundheitsinteresse der Gesamtbevölkerung geltenden gesetzlichen Abgasgrenzwerte vorzutäuschen. Welchen Zweck die Entwicklung und der Einsatz der Software sonst gehabt haben sollte, ist nicht ersichtlich und wird von der Beklagten im Übrigen auch nicht vorgetragen. Die Beklagte hat dieses System über Jahre aufrechterhalten und ihr Vorgehen planmäßig gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern verschleiert. Diese groß angelegte bewusste Täuschung insbesondere auch ihrer Kunden mit dem Ziel, Entwicklungs- und Herstellungskosten im Interesse einer Profitmaximierung gering zu halten, widerspricht in erheblichem Maße dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn es zutreffend wäre, dass die Manipulation – wie die Beklagte behauptet – durch das Softwareupdate behoben würde. Denn der entstandene Schaden durch das sittenwidrige Vorgehen liegt im Abschluss des Kaufvertrages über das Fahrzeug. Die hiermit einhergehende massive Täuschung von Kunden – hier des Zedenten – und Aufsichtsbehörden bleibt bestehen und kann durch nachträgliche Milderung der Folgen nicht ungeschehen gemacht werden. Darüber hinaus kann nicht übersehen werden, dass die – kostenintensive – Entwicklung der Softwareupdates mehrere Monate in Anspruch genommen hat, der Genehmigung durch das Kraftfahrtbundesamt bedurfte und die Rückrufaktion selbst sich ebenfalls über einen längeren Zeitraum erstreckt. In-

soweit handelt es sich nicht um eine bloß unwesentliche Unannehmlichkeit. Weder der in der Eingehung des Kaufvertrags liegende Schaden noch die Sittenwidrigkeit entfallen daher durch die Durchführung des Updates. Der Ausgleich kann nur durch die Rückgängigmachung des Vertrages erfolgen.

e) Schutzzweckgesichtspunkte schließen eine Schadensersatzverpflichtung der Beklagten aus § 826 BGB ebenfalls nicht aus. Bereits aus der oben näher dargestellten Bedeutung der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung folgt, dass die Klägerin erheblich in ihrem Rechtskreis betroffen ist.

Die Klägerin hat Anspruch darauf, so gestellt zu werden, wie sie stehen würde, wenn die Täuschung nicht verübt worden wäre (§ 249 Abs. 1 BGB). In diesem Fall wäre das streitgegenständliche Fahrzeug nicht gekauft worden. Ihr Anspruch auf das „negative Interesse“ richtet sich daher auf Herstellung des Zustandes, wie er ohne Abschluss des Kaufvertrages bestehen würde. Um das zu erreichen, hat jeder Vertragsteil die von dem anderen empfangene Leistung zurück zu gewähren. Die Klägerin kann somit den gezahlten Kaufpreis zurückverlangen und muss dafür ihrerseits die Kaufsache herausgeben sowie die dem Zedenten durch den Besitz und Gebrauch der Kaufsache zugeflossenen Vorteile ausgleichen (vgl. insgesamt BGH, NJW 1972, 36).

f) Die Klägerin muss sich den Nutzungsvorteil anrechnen lassen.

Nachdem das Schadensrecht in besonderem Umfange die Berücksichtigung von Billigkeitsspekten gebietet, insbesondere um unzumutbare Belastungen des Geschädigten und unbillige Begünstigungen zu verhindern (vgl. etwa BGH in NJW-RR 2015, 275), ist die Klägerin ihrerseits verpflichtet, der Beklagten das Fahrzeug herauszugeben und zu übereignen. Aus dem gleichen Grund muss sich die Klägerin auch für die Laufleistung des Fahrzeuges einen Nutzungsersatz bzw. Vorteil aufgrund gezogener Nutzungen entgegenhalten lassen, wobei letztlich dahinstehen kann, ob der Schadensersatzanspruch von vorneherein lediglich um den Betrag dieser geschmälert entstanden ist oder ob dies aus einer (konkludenten) Aufrechnung der Beklagten gemäß § 389 BGB folgt.

Der Kilometerstand des Fahrzeugs beträgt (zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung) unstrittig 168.491 km, wobei das Fahrzeug bei Kauf des Zedenten bereits eine Laufleistung von 86.592 km aufwies. Der ausgleichspflichtige Gebrauchsvorteil ergibt sich nach der For-

mel: Gebrauchsvorteil = (Bruttoverkaufspreis x gefahrene Kilometer) dividiert durch erwartete Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt (OLG Düsseldorf, BeckRS 2014, 14180; OLG Koblenz, BeckRS 2014, 10865). Dabei ist nach dem unbestrittenen Klägervortrag im Rahmen der richterlichen Schätzung nach § 287 ZPO von einer anzunehmenden üblichen Gesamtlaufzeit des streitgegenständlichen Fahrzeugs von 350.000 km auszugehen. Nach der nach Maßgabe dieser Grundsätze durchzuführenden Berechnung – 15.800,- EUR Bruttokaufpreis x 81.899 gefahrene km (168.491 km Gesamtlaufleistung abzgl. 86.592 km Laufleistung im Erwerbszeitpunkt) dividiert durch 263.408 km zu erwartende Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt (350.000 km geschätzte Gesamtlaufzeit abzüglich 86.592 km Laufleistung im Erwerbszeitpunkt) – beläuft sich der Nutzungsersatzanspruch auf 4.912,49 €. Den Differenzbetrag in Höhe von 10.887,51 € hat die Beklagte an die Klägerin Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des PKW zu zahlen.

II. Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus dem Betrag von 10.887,51 € seit dem 25. Oktober 2017 aus dem Gesichtspunkt des Verzugs, in dem sich die Beklagte nach Ablauf der mit Anwaltsschreiben vom 28. September 2017 (Anlage K2 zur Klageschrift) für die Rückabwicklung gesetzten Frist befand, §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte war überdies mit der Rücknahme des Fahrzeugs seit diesem Zeitpunkt im Annahmeverzug. Soweit die Klägerin darüber hinaus Zinsen aus dem gezahlten Kaufpreis von 15.800,- € für die Zeit ab dem 17. Juni 2014 begehrt hat, ist die Klage insoweit unschlüssig und unterliegt der Abweisung, zumal die Regelung des § 849 BGB insofern nicht einschlägig ist.

III. Ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf die als Nebenforderung geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ergibt sich im geltend gemachten Umfang ebenfalls aus § 826 BGB. Es ist allgemein anerkannt, dass es sich bei diesen um einen im Rahmen der §§ 823 ff. BGB kausal auf die unerlaubte Handlung und dementsprechend gemäß § 249 BGB zu erstattenden Schadensposten handelt. Insoweit besteht – wie vorliegend geltend gemacht – gemäß Ziffer 2300 VV RVG ein Anspruch auf Erstattung einer 1,3er Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer aus einem Gegenstandswert von 10.887,51 € entsprechend der Höhe des geschuldeten Schadensersatzes.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, da es sich bei der teilweise abgewiesenen Zinsforderung um eine verhältnismäßig geringfügige Nebenforderung han-

delt, die nicht streitwerterhöhend ist.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Popken
Richterin am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.887,51 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Popken
Richterin am Landgericht

Verkündet am 25.10.2018

Dammertz, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt:

Dammertz

(Dammertz), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

